

<p>Geltende Rechtslage</p>	<p>Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut</p>
<p>Bürgerliches Gesetzbuch</p>	<p>Bürgerliches Gesetzbuch</p>
<p>(- BGB) vom: 18.08.1896 - zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 25.10.2023 I Nr. 294 Änderung durch Art. 34 Abs. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 411</p>	<p>(- BGB) vom: 18.08.1896 - zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 25.10.2023 I Nr. 294 Änderung durch Art. 34 Abs. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 411</p>
<p>§ 214</p>	<p>§ 214</p>
<p>Wirkung der Verjährung</p>	<p>Wirkung der Verjährung</p>
<p>(1) Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.</p>	<p>(1) Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern. Das Recht, die Leistung zu verweigern, besteht gegenüber einem Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe einer beweglichen Sache, die ein Kulturgut nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Kulturgutschutzgesetzes ist, und den Ansprüchen, die der Geltendmachung dieses Herausgabeanspruchs dienen, nur dann, wenn der Anspruchsgegner den Besitz der Sache in gutem Glauben erworben hat.</p>
<p>(2) Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet worden ist. Das Gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnis sowie einer Sicherheitsleistung des Schuldners.</p>	<p>(2) unverändert</p>

Geltende Rechtslage	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
(- BGBEG) vom: 18.08.1896 - zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 25.10.2023 I Nr. 294 Änderung durch Art. 3 G v. 11.12.2023 I Nr. 354	(- BGBEG) vom: 18.08.1896 - zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 25.10.2023 I Nr. 294 Änderung durch Art. 3 G v. 11.12.2023 I Nr. 354
Artikel 229	Artikel 229
Weitere Überleitungsvorschriften	u n v e r ä n d e r t
	§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]
	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
	§ 214 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auch anzuwenden auf die an diesem Tag
	1. bestehenden, schon verjährten Ansprüche auf die Herausgabe einer beweglichen Sache, die ein Kulturgut nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Kulturgutschutzgesetzes ist und an der der Eigentümer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 wegen seiner Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen seiner sexuellen Orientierung den Besitz verloren hat,

Geltende Rechtslage	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
	2. bestehenden, schon verjährten Ansprüche, die der Geltendmachung eines Anspruchs nach Nummer 1 dienen, sowie
	3. bestehenden, noch nicht verjährten Ansprüche auf die Herausgabe einer beweglichen Sache, die ein Kulturgut nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Kulturgutschutzgesetzes ist.

Geltende Rechtslage	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
Gesetz zum Schutz von Kulturgut	unverändert
(Kulturgutschutzgesetz - KGSG) vom: 31.07.2016 - Zuletzt geändert durch Art. 40 G v. 20.11.2019 I 1626	unverändert
Inhaltsübersicht	unverändert
[...]	unverändert
Kapitel 4 Pflichten beim Inverkehrbringen von Kulturgut	Kapitel 4 unverändert
[...]	unverändert
§ 48 Einsichtsrechte des Käufers	§ 48 unverändert
	§ 48a Auskunftsanspruch
	§ 48a
	Auskunftsanspruch
	(1) Wer ein Kulturgut in Verkehr bringt, an dem der Eigentümer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 wegen seiner Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen seiner sexuellen Orientierung den Besitz verloren hat, ist dem damaligen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zur Auskunft verpflichtet über
	1. die ihm bekannten Namen und Anschriften der Einlieferer, Veräußerer, Erwerber oder Auftraggeber sowie
	2. vorhandene Erkenntnisse zur Provenienz des Kulturgutes.

Geltende Rechtslage	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
	Dies gilt auch, wenn das Kulturgut vom 6. August 2016 bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8] in Verkehr gebracht wurde.
	(2) Die Auskunft ist in Textform zu erteilen.
	(3) Besteht Grund zu der Annahme, dass die erteilte Auskunft nicht vollständig oder richtig ist, hat der Auskunftspflichtige auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig erteilt hat. § 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.
	(4) Im gerichtlichen Verfahren sind die den Auskunftsanspruch begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen.

Geltende Rechtslage	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
Gerichtsverfassungsgesetz	Gerichtsverfassungsgesetz
(- GVG) vom: 12.09.1950 - zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 25.10.2023 I Nr. 294	(- GVG) vom: 12.09.1950 - zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 25.10.2023 I Nr. 294
§ 71	§ 71
(1) Vor die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig	(2) Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig
1. für die Ansprüche, die auf Grund der Beamtengesetze gegen den Fiskus erhoben werden;	1. u n v e r ä n d e r t
2. für die Ansprüche gegen Richter und Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;	2. u n v e r ä n d e r t
3. für Ansprüche, die auf eine falsche, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation, auf die Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder auf die Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, gestützt werden;	3. u n v e r ä n d e r t
4. für Verfahren nach	4. u n v e r ä n d e r t
a) (weggefallen)	

Geltende Rechtslage	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
b) den §§ 98, 99, 132, 142, 145, 258, 260, 293c und 315 des Aktiengesetzes,	
c) § 26 des SE-Ausführungsgesetzes,	
d) § 10 des Umwandlungsgesetzes,	
e) dem Spruchverfahrensgesetz,	
f) den §§ 39a und 39b des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes;	
5. in Streitigkeiten	5. u n v e r ä n d e r t
a) über das Anordnungsrecht des Bestellers gemäß § 650b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,	
b) über die Höhe des Vergütungsanspruchs infolge einer Anordnung des Bestellers (§ 650c des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	
6. für Ansprüche aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.	6. für Ansprüche aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz;
	7. für Ansprüche des Eigentümers, die die Herausgabe einer beweglichen Sache zum Gegenstand haben, die ein Kulturgut nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Kulturgutschutzgesetzes ist und an der der Eigentümer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 wegen seiner Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen seiner sexuellen Orientierung den Besitz verloren hat, sowie für Auskunftsansprüche nach § 48a des Kulturgutschutzgesetzes.

Geltende Rechtslage	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
<p>(3) Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sowie Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidungen in Verfahren nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a bis e und Nummer 5 einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zu übertragen. In Verfahren nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a bis e darf die Übertragung nur erfolgen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>

Geltende Rechtslage	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
Zivilprozessordnung	Zivilprozessordnung
(- ZPO) vom: 12.09.1950 - zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 411	(- ZPO) vom: 12.09.1950 - zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 411
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Buch 1	u n v e r ä n d e r t
Allgemeine Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 1	u n v e r ä n d e r t
Gerichte	u n v e r ä n d e r t
Titel 2	u n v e r ä n d e r t
Gerichtsstand	u n v e r ä n d e r t
[...]	u n v e r ä n d e r t
§ 23 Besonderer Gerichtsstand des Vermögens und des Gegenstands	§ 23 u n v e r ä n d e r t
	§ 23a Besonderer Gerichtsstand für Ansprüche auf Herausgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
§ 24 Ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand	§ 24 u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
	§ 23a
	Besonderer Gerichtsstand für Ansprüche auf Herausgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
	Klagen, die Ansprüche des Eigentümers auf Herausgabe einer beweglichen Sache zum Gegenstand haben, die ein Kulturgut nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Kulturgutschutzgesetzes ist und an der der Eigentümer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 wegen seiner Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen seiner sexuellen Orientierung den Besitz verloren hat, können in Frankfurt am Main erhoben werden; dies gilt auch für Auskunftsansprüche nach § 48a des Kulturgutschutzgesetzes.

Geltende Rechtslage	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(- FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 34 Abs. 2 G v. 22.12.2023 I Nr. 411	(- FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 34 Abs. 2 G v. 22.12.2023 I Nr. 411
§ 410	§ 410
Weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind	Weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind
1. die Abgabe einer nicht vor dem Vollstreckungsgericht zu erklärenden eidesstattlichen Versicherung nach den §§ 259, 260, 2028 und 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,	1. die Abgabe einer nicht vor dem Vollstreckungsgericht zu erklärenden eidesstattlichen Versicherung nach den §§ 259, 260, 2028 und 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach § 48a Absatz 3 des Kulturgutschutzgesetzes,
2. die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung des Sachverständigen in den Fällen, in denen jemand nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts den Zustand oder den Wert einer Sache durch einen Sachverständigen feststellen lassen kann,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Bestellung des Verwahrers in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281 und 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Festsetzung der von ihm beanspruchten Vergütung und seiner Aufwendungen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. eine abweichende Art des Pfandverkaufs im Fall des § 1246 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	4. u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
	Gesetz zur Rückzahlung von Rückerstattungsleistungen
	(Rückerstattungsrückzahlungsgesetz – RückErstRückzG) vom: ...
	§ 1
	Pflicht zur Rückzahlung erhaltener Leistungen
	(1) Staatliche Schadensersatzleistungen und sonstige staatliche Geldleistungen einschließlich Zinsen, die aufgrund des Bundesrückerstattungsgesetzes oder im Zusammenhang mit dem Bundesrückerstattungsgesetz für einen entzogenen Vermögensgegenstand gewährt wurden, sind vom Eigentümer an den Bund zurückzuzahlen, wenn er den Besitz des Vermögensgegenstandes erwirbt oder ein Surrogat für den Gegenstand erlangt.
	(2) Vereinbarungen zur Höhe der Rückzahlung von Entschädigungsleistungen, die in Vergleichen aufgrund des Bundesrückerstattungsgesetzes oder im Zusammenhang mit dem Bundesrückerstattungsgesetz getroffen wurden, bleiben unberührt.

Geltende Rechtslage	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
	§ 2
	Verfahren und Mitteilungspflichten
	<p>(1) Der Rückzahlungsbetrag und die Rückzahlungsmodalitäten werden vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen festgesetzt. Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen kann von einer Rückforderung ganz oder teilweise absehen, wenn der Vermögensgegenstand dauerhaft oder für einen festzusetzenden Zeitraum unentgeltlich einem Museum oder einer vergleichbaren Einrichtung überlassen wird, um ihn weiterhin oder zukünftig der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p>
	<p>(2) Der Eigentümer eines Vermögensgegenstandes, an dem der Eigentümer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 wegen seiner Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen seiner sexuellen Orientierung den Besitz verloren hat, hat dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen unverzüglich anzuzeigen, wenn er den Besitz des Vermögensgegenstandes erwirbt oder ein Surrogat für den Gegenstand erlangt.</p>

Geltende Rechtslage	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
	<p>(3) Wird ein Besitzer durch rechtskräftige Entscheidung verpflichtet, einen Vermögensgegenstand, an dem der Eigentümer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 wegen seiner Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen seiner sexuellen Orientierung den Besitz verloren hat, an den Eigentümer herauszugeben, hat das Gericht eine Abschrift dieser Entscheidung an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen zu übersenden. Gleiches gilt bei Entscheidungen über die Herausgabe eines Surrogats und bei der Vereinbarung derartiger Herausgabepflichten durch gerichtlichen Vergleich.</p>